Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1805

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsgräbergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz) vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Kriegsgräber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind."

   b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Den Kriegsgräbern werden die Gräber von Personen gleichgestellt, die infolge von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin ums Leben gekommen sind."

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Sie wird von den nach Landesrecht bisher zuständigen oder den von der Landesregierung bestimmten Stellen wahrgenommen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Vorschriften gelten ferner nicht

   1. für Kriegsgräber und ihnen nach § 1 Abs. 4 gleichgestellte Gräber, die außerhalb einer geschlossenen Kriegsgräberstätte (Ehrenfriedhof oder Ehrenfeld) angelegt werden oder angelegt worden sind und deren Instandsetzung und Pflege Angehörige des Verstorbenen übernommen haben (privat gepflegte Gräber),

   2. für Kriegsgräber und ihnen gleichgestellte Gräber in mehrstelligen Grabstätten (Wahl- oder Familiengräber), in denen außerdem bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab kein Kriegsgrab ist."

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   "(3) Das Land kann Instandsetzung und Pflege eines privat gepflegten Grabes bis zum 31. Dezember 1969 auf Antrag oder mit Zustimmung der Angehörigen (Absatz 2 Nr. 1) übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu ermitteln sind oder wenn ihre Befragung untunlich ist. Über die Übernahme entscheidet die von der Landesregierung bestimmte Behörde."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und in das Grundbuch eingetragen werden kann."

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Dem Grundstückseigentümer ist vom Land für die Vermögensnachteile, die ihm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

durch die Belastung seines Grundstücks mit dem dauernden Ruherecht entstehen, auf Antrag eine Entschädigung in Geld zu gewähren. Für die Bemessung des Vermögensnachteils sind Zustand und Nutzungsart des Grundstücks im Zeitpunkt der Belegung mit Kriegsgräbern maßgebend. Im übrigen sind die §§ 17, 18 Abs. 1 und § 19 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß anzuwenden. Wird die Entschädigung in Form einer jährlichen Rente für Nutzungsminderung festgesetzt, so kann das Land die künftig fällig werdenden Jahresleistungen im Einvernehmen mit dem Berechtigten durch eine einmalige Abfindung in Höhe des Zwanzigfachen der jährlichen Entschädigung abgelten. Der Bund trägt die Aufwendungen für das Ruherecht."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Ruherecht entsteht nicht für die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Kriegsgräber. Für privat gepflegte Gräber (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) entsteht es erst, wenn das Land nach § 3 Abs. 3 die Instandsetzung und Pflege übernimmt."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben a bis e.

b) Der bisherige Wortlaut des § 6 wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für diese Gräber gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß bis zum 31. Dezember 1975 mit folgender Maßgabe:

1. § 4 Abs. 4 Satz 4 findet keine Anwendung.
2. Privat gepflegte Gräber werden nicht in öffentliche Pflege übernommen.
3. Das begrenzte Ruherecht für diese Gräber ist nicht im Grundbuch einzutragen."

6. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

In Zweifelsfällen entscheidet die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde, ob ein Grab unter dieses Gesetz fällt."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Text des Kriegsgräbergesetzes in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1964

Erler und Fraktion